

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beziehung zwischen PPR AG und Kunden

1. Umfang von Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen der PPR AG (nachfolgend: PPR) und ihren Kunden (einschließlich ausländischer Patentanwälte), die die Rechtsberatung und/oder -vertretung (Mandat) zum Gegenstand haben, sofern nicht ausdrücklich abweichende Bedingungen vereinbart werden, schriftlich erfolgen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Mandatserteilung erfolgt an PPR, nicht an einzelne Partner und/oder im Namen von für PPR handelnde Personen – sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Umfang und Erfüllung des Auftrages

1. Der Auftrag (das Mandat) ist die vereinbarte Dienstleistung, nicht ein konkretes rechtliches oder kommerzielles Ergebnis der Dienstleistung. Die Bearbeitung des Mandats erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, einschließlich kontinuierlicher Fortbildung und unter Berücksichtigung aktueller Rechtsentwicklungen.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Auftragsabwicklung nach liechtensteinischem und schweizerischem Recht, einschließlich der in Liechtenstein und der Schweiz geltenden Gesetze und Satzungen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. des Europäischen Patentübereinkommens.
3. Zur Erfüllung des Mandats ist PPR berechtigt, sich kompetenter Mitarbeiter und fachlich kompetenter Dritter, insbesondere Associates, Freelancer und ausländischer Patentanwälte, zu bedienen und diese beizuziehen, soweit diese Dritten gegenüber ebenfalls zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind und über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.
4. Im Rahmen der Auftragserfüllung ist PPR berechtigt, mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu kommunizieren. Sofern auf Wunsch des Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Kommunikation unverschlüsselt und ungesichert. Der Kunde trägt daher das Risiko von Internetspionage oder anderen kriminellen und rechtswidrigen Handlungen Dritter über das Internet.

3. Vergütung, Vorschuss und Fälligkeit

1. Entgelte, Auslagen und Honorare (Vergütungen) richten sich nach der Vergütungsvereinbarung zwischen den Parteien bzw. nach den Gebührenordnungen der PPR. Ungeachtet abweichender Vereinbarungen zwischen dem Kunden und PPR stellt PPR seine Leistungen und die Leistungen seiner angeschlossenen externen Partner und ausländischen Patentanwälte in Rechnung.
2. PPR ist berechtigt, bei Auftragserteilung einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtliche Vergütung in Rechnung zu stellen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Leistungen von deren rechtzeitiger Zahlung abhängig zu machen.
3. Die Zahlung von Rechnungen ist sofort nach Zugang einer Rechnung beim Auftraggeber fällig; Zinsen werden nach 14 Tagen fällig. Der Zinssatz beträgt 1 % pro Monat. Die Bearbeitung von Mahnungen und alle Maßnahmen von PPR zur Eintreibung ausstehender Zahlungen vom Kunden werden zusätzlich zum Zins in Rechnung gestellt. Gegen Ansprüche von PPR kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. PPR ist berechtigt, Gelder und Geldwerte für den Auftraggeber einzuziehen und diese – sofern sie nicht zweckgebunden sind – zur Begleichung von Vergütungsansprüchen zu verwenden.
5. PPR ist berechtigt, die Beziehung zum Kunden gegenüber Dritten, einschließlich Zahlungsdienstleistern und Gerichten, geltend zu machen, wenn der Kunde nicht innerhalb der angegebenen Frist oder nach Ablauf von 30 Tagen nach Nichtzahlung einer offenen Lastschrift zahlt.
6. Bei Bedarf teilt der Kunde PPR seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit und erklärt sich damit einverstanden, dass diese den Steuerbehörden mitgeteilt wird.

4. Haftung und Beschränkung von Haftung

Die Haftungsgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen des liechtensteinischen Patentanwaltsgesetzes und des schweizerischen Patentanwaltsgesetzes sowie dem Verhaltenskodex des Europäischen Patentinstituts und auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Haftung von PPR für Schäden aus Berufsfehlern und einfacher Fahrlässigkeit ist auf das Vermögen von PPR beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit einer Person. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auf alle Schäden, die auf Berufsfehler zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob der Schaden in einem oder mehreren Jahren entstanden ist.

1. PPR unterhält eine Haftpflichtversicherung, deren Versicherungssumme über die gesetzlich vorgesehene Mindestversicherung hinausgeht. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers besteht im Einzelfall die Möglichkeit, eine Haftpflichtversicherung in der von ihm gewünschten Höhe abzuschließen und die Haftungsbeschränkung auf diesen Betrag zu erhöhen, sofern zuvor eine Vereinbarung zwischen PPR und dem Auftraggeber getroffen wurde im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten.
2. Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber PPR nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach der erstmaligen Kenntnis des Kunden von dem Schaden bzw. möglichen Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses der Anspruch. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Ablehnung der Freistellung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, sich auf die Verjährung zu berufen, bleibt unberührt.
3. PPR fordert von Zeit zu Zeit Anweisungen oder Zahlungen vom Kunden an und fordert den Kunden auf, innerhalb einer bestimmten Frist zu antworten oder zu zahlen. Wenn die Antwort oder Zahlung des Kunden außerhalb des festgelegten Zeitrahmens liegt, haftet PPR nicht für den Fall, dass die Maßnahmen von PPR nicht den erwarteten Ergebnissen entsprechen. Daher ist auch der Kunde verpflichtet, PPR durch rechtzeitige Anweisungen und Zahlungen zu unterstützen.

5. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Anwalts-Mandanten-Verhältnis unterliegt ausschließlich liechtensteinischem und schweizerischem Recht sowie dem Europäischen Patentübereinkommen unter Ausschluss des liechtensteinischen und schweizerischen Internationalen Privatrechts.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen im Rahmen des Mandatsverhältnisses ist die jeweilige Niederlassung von PPR.

6. Sonstig

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Wunsch des Kunden bedürfen der Schriftform und sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.